



ZVG-Informationsblatt: Rückzahlung Corona Soforthilfe

(Stand: 2. Juni 2020, Kurzfassung)

Zehntausende Betriebe haben in den vergangenen Wochen **Corona-Soforthilfen** beantragt und erhalten. Dabei war die Einschätzung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung oft schwer, u.a. weil nicht immer feststand, wie lange der Antragsteller noch von Schließungsanordnungen oder Umsatzverlusten betroffen sein wird. An diese Soforthilfen waren von Anfang an Voraussetzungen geknüpft: Die wesentliche Voraussetzung war und ist, dass sich der jeweilige Betrieb oder Soloselbstständige in einer **existenzbedrohenden Lage** befunden hat oder befindet. Zudem sollte das Geld **nur für betriebliche Zwecke** genutzt werden. Sobald die Behörden Kapazitäten haben, die vorläufig bewilligten Anträge näher zu prüfen und entsprechende Belege anzufordern, droht eine Rückzahlung bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung.

Die Zuschüsse sind als **Betriebseinnahmen bei der Einkommensteuer** anzugeben. Allerdings nur, wenn sich das Unternehmen nach dem finanziellen Engpass wieder erholt und auch auf das Jahr gerechnet ein Gewinn gemacht wird. Erzielt das Unternehmen 2020 einen Verlust, fällt keine Steuer an. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärungen entsprechende Prüfungen erfolgen könnten.

Wer Soforthilfen erhalten hat, sollte nun möglichst zeitnah prüfen, ob er diese auch behalten kann. Wer glaubt, bei der **Antragstellung** einen **Fehler** gemacht zu haben, sollte sich zeitnah mit seinem **Steuerbüro in Verbindung setzen**.

In diesem Fall sollten Sie das zu viel erhaltene **Geld von sich aus zurückzahlen**. Die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse ist derzeit noch straffrei möglich, z.B. einfach in Form einer Rücküberweisung auf das Konto, von dem das Geld an den Empfänger überwiesen wurde. Alternativ findet sich die Bankverbindung in der Regel auch auf der Website der zuständigen Stelle. Die Alternative zur freiwilligen Rückzahlung ist eine **Rückforderung durch den Staat nach Überprüfung der Anträge**. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass der Staat das Geld wahrscheinlich plus Zinsen zurückfordert. Zudem drohen dann strafrechtliche Ermittlungen, wenn die Behörden Absicht vermuten.

Dieses Informationsblatt wird den Betrieben in der Langfassung durch die Landesverbände des Gartenbaus zur Verfügung gestellt.